

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Landesgesetz zur Regelung der im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehenden Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz**

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (nachfolgend abgekürzt: FFHG) betreibt den Flughafen Frankfurt-Hahn im Rhein-Hunsrück-Kreis. Gesellschafter sind das Land Rheinland-Pfalz mit 82,5 v. H. und das Land Hessen mit 17,5 v. H. der Geschäftsanteile. Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Vertrag über die Veräußerung seiner Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen. Der Erwerber wurde in einem mehrstufigen Ausschreibungsverfahren unter Einbeziehung der Europäischen Kommission ermittelt. Eine Voraussetzung für die Veräußerung des Geschäftsanteils ist, dass der Landtag die gesetzlich vorgeschriebenen Beschlüsse gefasst hat.

Die FFHG soll auch nach der Veräußerung des Geschäftsanteils für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit haben, bestimmte landseitige Grundstücke am Flughafen Frankfurt-Hahn vom Land Rheinland-Pfalz zu erwerben. Im Zusammenhang mit und unter dem Vorbehalt des Vollzugs des Anteilskaufvertrags verkauft das Land Rheinland-Pfalz zudem weitere landseitige Grundstücke an den Erwerber des Geschäftsanteils.

Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung und die Veräußerung von Grundstücken mit besonderer Bedeutung jeweils der Einwilligung des Landtags. Der Anteilskaufvertrag sieht Haftungsregelungen zugunsten des Erwerbers vor, insbesondere eine Freistellung hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme für Umweltschäden, die einer Ermächtigung durch Landesgesetz bedürfen.

### B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Einwilligungen und Ermächtigungen des Landtags erteilt. Zudem wird eine allgemeine gesetzliche Regelung für die Möglichkeit zur Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz geschaffen, die nach den im April 2014 erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften der Europäischen Kommission (ABl. EU Nr. C 99 S. 3; nachfolgend abgekürzt: Luftverkehrsleitlinien) unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin zulässig ist.

### C. Alternativen

Die erforderliche Einwilligung des Landtags in die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung gemäß § 65 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und in die Veräußerung von Grundstücken mit besonderer Bedeutung gemäß § 64 LHO könnte auch durch einen Beschluss des Landtags erfolgen. Im Interesse einer einheitlichen Befassung des Landtags sollen jedoch alle im Zusammenhang mit der Veräußerung des Flughafens Frankfurt-Hahn stehenden Angelegenheiten, die der Einwilligung oder Ermächtigung des Landtags bedürfen, mit dem vorliegenden Gesetz umfassend und abschließend bestimmt werden.

**D. Kosten**

Kosten entstehen für die künftige Gewährung von Zuwendungen an Flughäfen in Rheinland-Pfalz auf Basis der Luftverkehrsleitlinien, die neben Betriebs- und Investitionsbeihilfen die Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit ermöglichen. In Bezug auf den Flughafen Frankfurt-Hahn sieht der Anteilskaufvertrag vor, dass das Land bis zum Jahr 2024 der FFHG Sicherheitskosten im Bereich Brandschutz und Rettungsdienst in Höhe von insgesamt bis zu 27 Mio. Euro erstattet sowie Betriebsbeihilfen in Höhe von insgesamt bis zu 25,3 Mio. Euro gewährt. Darüber hinaus hat das Land in Aussicht gestellt, in diesem Zeitraum Investitionsbeihilfen in Höhe von bis zu 22,6 Mio. Euro zu gewähren.

Kosten können ferner entstehen aus dem Haftungssystem des Anteilskaufvertrags. Dazu gehören z. B. durch verschiedene Parameter eingegrenzte Freistellungen des Käufers hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme für Umweltschäden beziehungsweise zur steuerlichen Abgrenzung des Vollzugstags, der in ein laufendes Geschäftsjahr fällt. Auch gibt es Garantien zugunsten des Käufers in Bezug auf die Richtigkeit von Angaben des Verkäufers; diese sind bei vergleichbaren Transaktionen üblich und vorliegend auf 5 Mio. Euro begrenzt.

Aus der Freistellung vom Risiko einer etwaigen Inanspruchnahme für Umweltschäden können dem Land Rheinland-Pfalz jedoch nur dann Kosten entstehen, wenn die Beseitigung der Umweltschäden behördlich angeordnet wird. Nicht von der Freistellung und einem entsprechenden Kostenrisiko erfasst sind etwaige Maßnahmen, deren behördliche Anordnung durch die FFHG beziehungsweise den Erwerber des Geschäftsanteils verursacht wurde. Vor einer etwaigen Inanspruchnahme des Landes hat die FFHG zudem entsprechende Altlastenrückstellungen aufzulösen und ihren Anspruch auf Übernahme in Höhe von 90 v. H. der Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden gegenüber dem Bund geltend zu machen.

Die konkrete Höhe etwaiger Kosten kann derzeit nicht beziffert werden.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 14. Juni 2016

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Regelung der im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehenden Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Malu Dreyer

**Landesgesetz  
zur Regelung der im Zusammenhang  
mit der Veräußerung des Geschäftsanteils  
des Landes Rheinland-Pfalz an der  
Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehenden  
Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten  
aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen  
in Rheinland-Pfalz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es,
1. die zur Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH und zur Veräußerung von Grundstücken und Teilflächen von Grundstücken des Landes am Flughafen Frankfurt-Hahn erforderlichen Einwilligungen zu erteilen,
  2. die Ermächtigung zu erteilen, die in den in § 2 und § 3 Abs. 1 genannten Verträgen vereinbarten Garantien abzugeben und Freistellungen auszusprechen, und
  3. die Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz zu regeln.
- (2) § 39 Abs. 2 Satz 1, § 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1, finden keine Anwendung.

§ 2

Einwilligung in die Veräußerung  
des Geschäftsanteils

Der Landtag willigt gemäß § 65 Abs. 7 LHO in die Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH aufgrund des Vertrages vom 2. Juni 2016 (Urkunde Nr. 30/2016 des Notars Dr. Alexander Jänecke vom 2. Juni 2016) ein.

§ 3

Einwilligung in die Veräußerung  
von Grundstücken

- (1) Der Landtag willigt gemäß § 64 Abs. 2 LHO in die Veräußerung der folgenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken des Landes am Flughafen Frankfurt-Hahn aufgrund des Optionsrechts im Vertrag vom 2. Juni 2016 (Urkunde Nr. 30/2016 des Notars Dr. Alexander Jänecke vom 2. Juni 2016) und des Vertrages vom 2. Juni 2016 (Urkunde Nr. 31/2016 des Notars Dr. Alexander Jänecke vom 2. Juni 2016) ein:
1. Grundbuch von Bärenbach Blatt 703: Flur 5 Flurstück 27, 29, 86, Flur 11 Flurstück 88/15, 88/22, 88/29, 88/53, 88/62, 88/73, 88/80, 88/81, 88/82, 88/83, 88/84, 88/85, 88/86, 88/94,
  2. Grundbuch von Büchenbeuren Blatt 1159: Flur 2 Flurstück 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/12, 5/13, 6, 7/11, 16/2, 17/2, 20/2, 21/2, 27, Flur 3 Flurstück 58, 59, 60/1, 61/1, 61/3, 62/1, 63, 64, 65, 66, 89, Flur 9 Flurstück 7/2 und

3. Grundbuch von Lautzenhausen Blatt 491: Flur 1 Flurstück 93/2, 93/7, 93/13, 93/18, 93/22, 93/28, 93/34, 93/52, 93/53, 93/58, 93/59, 93/64, 93/77, 93/78, 93/80, 93/83, 97/5, 98, 99, Flur 4 Flurstück 13, 16, 19, 114, 115, 116, 123, 124 und Flur 5 Flurstück 1, 5/7, 5/9, 6, 7/2, 65, 66/1, 67/10, 68/19, 68/20, 68/21, 68/22, 69/14, 77/3, 80/6.

(2) Die Veräußerung erfolgt zu den gleichen Werten, zu denen das Land die Grundstücke im Jahr 2014 von der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH erworben hat. Satz 1 gilt nicht für die im Grundbuch von Büchenbeuren Blatt 1159 genannten Grundstücke Flur 2 Flurstück 5/3, 5/4, 5/5 und die Teilflächen der Grundstücke Flur 2 Flurstück 5/12 und 5/13, deren Veräußerung zu einem Preis von zusammen 1 250 000 Euro erfolgt.

#### § 4

##### Garantien, Freistellungen

(1) Das für die Konversion der Flughäfen zuständige Ministerium wird gemäß § 39 Abs. 1 LHO ermächtigt, die in dem in § 2 genannten Vertrag geregelten Garantien abzugeben und Freistellungen auszusprechen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere

1. Garantien zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH, insbesondere den Jahresabschlüssen, dem Geschäftsbetrieb, den Eigentumsverhältnissen, den vorhandenen Verträgen, Genehmigungen und Rechtsstreitigkeiten,
2. Garantien bezüglich des Werterhalts zum Vollzugstag,
3. Freistellungen bezüglich des gesellschaftsrechtlichen Verhältnisses zum Mitgesellschafter und
4. Freistellungen bezüglich der Abgrenzung von Steuer- und Sozialabgaben zum Vollzugstag.

(2) Das für die Konversion der Flughäfen zuständige Ministerium wird gemäß § 39 Abs. 1 LHO ermächtigt, die in dem in § 2 genannten Vertrag geregelten Freistellungen für Umweltschäden auszusprechen, soweit die Haftung auf Sanierungsarbeiten begrenzt ist, die auf der Grundlage behördlicher Anordnungen ausgesprochen werden.

#### § 5

##### Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen

(1) Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten an Flughäfen in Rheinland-Pfalz können auf Antrag des Flughafenbetreibers durch das für die Konversion der Flughäfen zuständige Ministerium erstattet werden.

(2) Flughäfen im Sinne dieser Vorschrift sind solche im Sinne des § 38 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (nachfolgend abgekürzt: FFHG) betreibt den Flughafen Frankfurt-Hahn im Rhein-Hunsrück-Kreis. Gesellschafter sind das Land Rheinland-Pfalz mit 82,5 v. H. und das Land Hessen mit 17,5 v. H. der Geschäftsanteile.

Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Vertrag über die Veräußerung seiner Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen. Der Erwerber wurde in einem mehrstufigen Ausschreibungsverfahren unter Einbeziehung der Europäischen Kommission ermittelt. Eine Voraussetzung für die Veräußerung des Geschäftsanteils ist, dass der Landtag die gesetzlich vorgeschriebenen Beschlüsse gefasst hat.

Die FFHG soll für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit haben, bestimmte landseitige Grundstücke am Flughafen Frankfurt-Hahn vom Land Rheinland-Pfalz zu erwerben. Im Zusammenhang mit und unter dem Vorbehalt des Vollzugs des Anteilskaufvertrags verkauft das Land Rheinland-Pfalz zudem weitere landseitige Grundstücke an den Erwerber des Geschäftsanteils.

Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung und die Veräußerung von Grundstücken mit besonderer Bedeutung jeweils der Einwilligung des Landtags. Der Anteilskaufvertrag sieht Haftungsregelungen zugunsten des Erwerbers vor, insbesondere eine Freistellung hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme für Umweltschäden, die einer Ermächtigung durch Landesgesetz bedürfen. Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Einwilligungen und Ermächtigungen des Landtags erteilt. Zudem wird eine allgemeine gesetzliche Regelung für die Möglichkeit zur Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz geschaffen, die nach den im April 2014 erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften der Europäischen Kommission (Abl. EU Nr. C 99 S. 3; nachfolgend abgekürzt: Luftverkehrsleitlinien) unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin zulässig ist.

Kosten entstehen für die künftige Gewährung von Zuwendungen an Flughäfen in Rheinland-Pfalz auf Basis der Luftverkehrsleitlinien, die neben Betriebs- und Investitionsbeihilfen die Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit ermöglichen.

In Bezug auf den Flughafen Frankfurt-Hahn sieht der Anteilskaufvertrag vor, dass das Land bis zum Jahr 2024 der FFHG Sicherheitskosten im Bereich Brandschutz und Rettungsdienst in Höhe von insgesamt bis zu 27 Mio. Euro erstattet sowie Betriebsbeihilfen in Höhe von insgesamt bis zu 25,3 Mio. Euro gewährt. Sofern der Käufer Investitionen in die Infrastruktur des Flughafens tätigt, kann er Investitionsbeihilfen nach den Luftverkehrsleitlinien der EU-Kommission beim Land Rheinland-Pfalz beantragen. Die Beihilfen können maximal 50 Prozent des Investitionsvolumens betragen und sind auf eine Höhe von bis zu 22,6 Mio. Euro begrenzt. Das Land hat in Aussicht gestellt, bei vorliegender Voraussetzung diese auch zu gewähren.

Kosten können ferner entstehen aus dem Haftungssystem des Anteilskaufvertrags. Dazu gehören z. B. durch verschiedene Parameter eingegrenzte Freistellungen des Käufers hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme für Umweltschäden beziehungsweise zur steuerlichen Abgrenzung des Vollzugstags, der in ein laufendes Geschäftsjahr fällt. Darüber hinaus gibt es Garantien zugunsten des Käufers in Bezug auf die Richtigkeit von Angaben des Verkäufers; diese sind bei vergleichbaren Transaktionen üblich und vorliegend auf 5 Mio. Euro begrenzt.

Aus der Freistellung vom Risiko einer Inanspruchnahme für Umweltschäden können dem Land Rheinland-Pfalz jedoch nur dann Kosten entstehen, wenn die Beseitigung der Umweltschäden behördlich angeordnet wird. Nicht von der Freistellung und einem entsprechenden Kostenrisiko erfasst sind etwaige Maßnahmen, deren behördliche Anordnung durch die FFHG beziehungsweise den Erwerber des Geschäftsanteils verursacht wurde. Vor einer etwaigen Inanspruchnahme des Landes hat die FFHG zudem entsprechende Altlastenrückstellungen aufzulösen und ihren Anspruch auf Übernahme von 90 v. H. der Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden gegenüber dem Bund geltend zu machen.

Die konkrete Höhe etwaiger Kosten kann derzeit nicht beziffert werden. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften.

Da das Gesetz lediglich die erforderlichen Einwilligungen und Ermächtigungen des Landtags in Bezug auf die Veräußerung eines Geschäftsanteils und von Grundstücken beziehungsweise mit der Freistellung hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme für Umweltschäden die Eingehung einer Eventualverbindlichkeit regelt, hat das Gesetz keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern, keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel und keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand der mittelständischen Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund wurde auch von einer Beteiligung von Stellen außerhalb der Landesregierung abgesehen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 umschreibt die Zielsetzung des Gesetzes. Danach sollen alle mit der Veräußerung des Geschäftsanteils an der FFHG im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die der Einwilligung oder Ermächtigung des Landtags bedürfen, insgesamt gesetzlich bestimmt werden, auch wenn für bestimmte Einwilligungen ein Landtagsbeschluss ausreichend wäre. Denn mit Blick auf die besondere Bedeutung der FFHG als herausragende Konversionsmaßnahme sollen auch aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit alle relevanten Regelungen in Bezug auf eine Befassung des Landtags an einer Stelle zusammengefasst werden.

## Zu Absatz 2

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und Grundstücken sowie die Übernahme von Garantien bedürfen nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Absatz 2 erklärt die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Mitwirkung des Ministeriums für Finanzen für nicht anwendbar, da der Gesetzgeber selbst die erforderlichen Entscheidungen trifft.

## Zu § 2

§ 2 regelt die Einwilligung des Landtags in die Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der FFHG. Der Geschäftsanteil wird übertragen, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind. Eine der Bedingungen ist, dass der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz der Transaktion zustimmt.

Die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung nach § 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf der Einwilligung des Landtags, soweit deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen und nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Bei der FFHG handelt es sich schon im Hinblick auf die strukturelle Relevanz und das finanzielle Engagement des Landes um ein Unternehmen mit besonderer Bedeutung. Der Flughafen Frankfurt-Hahn liegt in einer strukturschwachen, ländlich geprägten Region. Im Umfeld befinden sich sogenannte GWR-Fördergebiete (Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“). Am Standort existieren nach einer Erhebung im Herbst 2014 rund 2 500 Arbeitsplätze. Der Flughafen Frankfurt-Hahn ist das herausragende Konversionsprojekt des Landes, das nach dem Abzug der amerikanischen Streitkräfte eine Vielzahl von Liegenschaften einer zivilen Nutzung zuführen musste.

Für den Betrieb eines Flughafens ist eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr erforderlich. Dies zeigen auch Beispiele privat betriebener Flughäfen. Vor dem Hintergrund der Entscheidungen der Europäischen Kommission sollen vielmehr die unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten und die Verantwortung in private Hände gegeben werden. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung ist daher nach gegenwärtiger Einschätzung auf Dauer entbehrlich, da davon auszugehen ist, dass die Marktpotenziale des Flughafens durch einen privaten Investor mit seiner Vernetzung in die Luftverkehrsbranche besser gehoben werden können als durch die öffentliche Hand.

Die Veräußerung des Geschäftsanteils erfolgt zum vollen Wert. Dies ist grundsätzlich der höchstmöglich erzielbare Gegenwert. Da der Erwerber im Rahmen eines von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführten mehrstufigen Ausschreibungsverfahrens ermittelt wurde, spiegelt dies den höchstmöglich erzielbaren Gegenwert wider. Dies ist der im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens am Markt ermittelte Verkehrswert. Die Europäische Kommission war in den Veräußerungsprozess einbezogen.

## Zu § 3

## Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einwilligung des Landtags in die Veräußerung von Grundstücken des Landes Rheinland-Pfalz am Flughafen Frankfurt-Hahn.

Die Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bedarf nach § 64 Abs. 2 LHO der Einwilligung des Landtags, soweit deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen und nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Das Land Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2014 vorsorglich verschiedene Grundstücke von der FFHG erworben, damit im Rahmen des Veräußerungsprozesses des Flughafens Frankfurt-Hahn die Möglichkeit besteht, flexibel auf die unternehmerischen Überlegungen eines privaten Investors reagieren zu können. Unter anderem sollte damit eine möglichst breite Basis für das Ausschreibungsverfahren geschaffen werden, um möglichst viele potenzielle Interessenten für den Flughafen Frankfurt-Hahn gewinnen zu können, unabhängig davon, ob sie für ihr künftiges Betriebskonzept nur an den flugbetrieblich zwingend notwendigen Grundstücken oder auch an weiteren Grundstücken am Flughafen Frankfurt-Hahn interessiert sind.

Der Vertragspartner des Anteilskaufvertrags hat im Laufe der Vertragsverhandlungen Interesse an einigen dieser Grundstücke signalisiert. Diese Flurstücke, die in Absatz 1 benannt sind, sollen wie folgt angedient werden: Ein Teil der Grundstücke wird durch einen separaten Grundstückskaufvertrag erworben, der im Zusammenhang mit und unter dem Vorbehalt des Vollzugs des Anteilskaufvertrags geschlossen wurde, der andere Teil der Grundstücke kann im Rahmen eines auf zwölf Monate befristeten Optionsrechts, das im Anteilskaufvertrag geregelt ist, erworben werden.

Zwar besteht mit dem Optionsrecht auch die Möglichkeit, kein Grundstück oder nur einzelne Grundstücke zu erwerben. Da aber auch alle vom Optionsrecht umfassten Grundstücke erworben werden können und die Gesamtheit dieser Grundstücke eine besondere Bedeutung und einen erheblichen Wert hat, ist eine Einwilligung des Landtags erforderlich.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Veräußerung der in Absatz 1 benannten Grundstücke mit Ausnahme der in Absatz 2 benannten Grundstücke zu den gleichen Werten erfolgt, zu denen die Grundstücke im Jahr 2014 erworben wurden. Dies bedeutet im Regelfall zum damaligen Kaufpreis. Die Veräußerung von der FFHG an das Land in das wirtschaftliche Eigentum des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt auf der Basis eines Wertgutachtens des zuständigen Gutachterausschusses.

Die in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich benannten Grundstücke (sogenannter Housing-Bereich) werden abweichend hiervon zu einem Preis von 1 250 000 Euro veräußert. Dieser Betrag liegt über dem vom Gutachterausschuss ermittelten Wert, da auch Dritte Interesse an diesen Flächen hatten und bereit waren, diesen Preis zu zahlen.



Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit der Regelung in Absatz 1 erteilt der Landtag seine Ermächtigung, die im Anteilskaufvertrag geregelten Garantien abzugeben und Freistellungen auszusprechen, die zum Vollzug des Anteilskaufvertrags erforderlich sind, mit Ausnahme der Freistellungen für Umweltschäden, die in Absatz 2 geregelt sind.

Nach § 39 Abs. 1 LHO bedarf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, der Ermächtigung durch Landesgesetz.

Der Anteilskaufvertrag enthält verschiedene, der Höhe nach begrenzte und für vergleichbare Transaktionen übliche Garantien zugunsten des Käufers. Solche Verkäufersgarantien werden unter anderem abgegeben hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der FFHG, der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse, des unbelasteten Eigentums der FFHG an verschiedenen Grundstücken beziehungsweise der Ordnungsmäßigkeit der Angaben zu etwaigen Belastungen der Grundstücke sowie zur Gültigkeit wichtiger Verträge. Die Haftung des Landes ist in diesem Zusammenhang auf insgesamt 5 Mio. Euro begrenzt und würde nach den vertraglichen Regelungen den Kaufpreis entsprechend vermindern.

Der Anteilskaufvertrag enthält darüber hinaus weitere, betragsmäßig zunächst unbegrenzte Garantien und Freistellungen:

Eine im Ausgangspunkt betragsmäßig unbegrenzte Garantie zugunsten des Käufers enthält der Anteilskaufvertrag dafür, dass zwischen dem 1. Januar 2016 und dem Vollzugstag kein unerlaubter Wertabfluss erfolgt. Eine solche Regelung ist in Anteilskaufverträgen regelmäßig anzutreffen, wenn, wie hier, keine Abrechnung des Kaufpreises auf Basis eines zum Vollzugstag aufgestellten Stichtagsabschlusses erfolgt. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, dass der Käufer den Geschäftsanteil wirtschaftlich „rückwirkend“ mit Wirkung zum 1. Januar 2016 erwirbt. Dies bedeutet, dass ab dem vorgezogenen Stichtag allein der Käufer die Chancen und Risiken der Geschäftsentwicklung bis zum Vollzugstag trägt. Weil er vor dem Vollzugstag aber noch keine gesellschaftsrechtlich vermittelte Kontrolle über die Geschicke der Gesellschaft ausüben kann, ist es üblich, ihn durch vertragliche Regelungen gegen unerlaubte Mittelabflüsse zu schützen. Dem Grunde nach ist die Haftung des Landes jedoch dadurch begrenzt, dass auf der Grundlage der entsprechenden Angaben der FFHG vertraglich vereinbart wird, welche Wertabflüsse im genannten Zeitraum erlaubt sind, und die FFHG zugleich gegenüber dem Land erklärt, dass andere Wertabflüsse im maßgeblichen Zeitraum nicht erfolgt sind.

Zwei im Ausgangspunkt betragsmäßig ebenfalls eher theoretisch unbegrenzte Freistellungen zugunsten des Käufers enthält der Anteilskaufvertrag in Bezug auf die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse zum Mitgesellschafter sowie zur Abgrenzung von Steuer- und Sozialabgaben zum Vollzugstag.

Zum einen ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von einem dadurch entstehenden Schaden freizustellen, dass sich das Land Hessen auf ein etwaiges gesellschaftsrechtliches Mit-

veräußerungsrecht oder auf Gesellschaftervereinbarungen beruft, insbesondere der Käufer gerichtlich verpflichtet wird, die Beteiligung des Landes Hessen an der FFHG zu einem Kaufpreis je Prozentanteil zu erwerben, der den Kaufpreis je Prozentanteil des Landes Rheinland-Pfalz übersteigt. Das Risiko einer entsprechenden Freistellungsverpflichtung des Verkäufers, die nur höchstvorsorglich auf Bitten des Käufers aufgenommen wurde, ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach als gering anzusehen. Alle Beteiligten sind der Rechtsauffassung – dies ist auch im Anteilskaufvertrag nochmals klargestellt –, dass ein solches Mitveräußerungsrecht nicht besteht. Sollte ein Gericht ein solches Recht gleichwohl feststellen, dürfte es jedoch bereits an einem für eine Freistellung erforderlichen Schaden fehlen, da sich die Festsetzung des Kaufpreises für die Beteiligung des Landes Hessen dann an dem vom Land Rheinland-Pfalz je Prozentanteil erzielten Kaufpreis orientieren dürfte, der auf der Unternehmenswertberechnung des Käufers beruht und im Rahmen eines offenen und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens ermittelt wurde.

Zum anderen enthält der Anteilskaufvertrag eine steuerliche Abgrenzung zum Vollzugstag, wonach der Käufer von Steuern und Sozialabgaben bis einschließlich zum Vollzugstag freigestellt wird und dem Land Rheinland-Pfalz Steuererstattungen bis zum 31. Dezember 2015 vergütet werden. Die Freistellungspflicht ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt: Sie erstreckt sich nur auf tatsächlich zur Zahlung fällige Steuern, unterliegt der Verjährung und besteht nicht, soweit im Jahresabschluss 2015 für die betreffende Steuer eine spezifische Rückstellung gebildet wurde. Entsprechende Steuervorteile sind gegen die Freistellungspflicht aufzurechnen.

Neben der Freistellungsregelung enthält der Anteilskaufvertrag auch eine begrenzte Steuergarantie, dass alle Steuererklärungen in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß erstellt sowie fristgerecht eingereicht wurden.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 erteilt der Landtag seine Ermächtigung, die im Anteilskaufvertrag geregelten Freistellungen für Umweltschäden auszusprechen.

Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich in dem Anteilskaufvertrag, den Käufer beziehungsweise die FFHG für zehn Jahre grundsätzlich in unbegrenzter Höhe von allen Umweltschäden (einschließlich der Kosten für Altlastensanierungen) freizustellen.

Das Land Rheinland-Pfalz trägt bereits heute für die eigenen und subsidiär für die der FFHG gehörenden Grundstücke das Risiko für die Kosten einer etwaigen Beseitigung von Umweltschäden auf den ehemals militärisch genutzten Grundstücken, soweit diese Kosten nicht durch Rückstellungen der FFHG oder eine Kostentragung der Bundesrepublik Deutschland als früheren Eigentümer gedeckt sind. Die Kosten einer etwaigen Beseitigung von Umweltschäden richten sich danach, was erforderlich ist und behördlich angeordnet wird. Sie sind nicht davon abhängig, wer zur Beseitigung herangezogen wird und in welchem Rahmen dies geschieht. Es dürfte daher davon auszugehen sein, dass durch die Umstellung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Gewährleistung auf eine ver-



tragliche Gewährleistung das Haushaltsrisiko des Landes für künftige Haushaltsjahre im Wesentlichen unverändert bleibt.

Ohne eine entsprechende Regelung wären militärische Liegenschaften, bei denen aufgrund der früheren Nutzung regelmäßig eine Belastung mit Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, nicht verkehrsfähig und eine Veräußerung an Private praktisch ausgeschlossen.

Der vertragliche Freistellungsanspruch bezieht sich auch auf Grundstücke, die nicht mehr im Eigentum der FFHG stehen oder von dieser genutzt werden, da die FFHG bodenschutzrechtlich noch immer für Altlasten auf diesen Flächen in Anspruch genommen werden könnte. Der Freistellungsanspruch bezieht sich jedoch nicht auf Grundstücke, die Gegenstand des Optionsrechts im Anteilskaufvertrag sind oder aufgrund des Grundstückskaufvertrags erworben werden, weil dieser Erwerb zu Werten erfolgt, in denen das Altlastenrisiko bereits berücksichtigt ist.

Da sich der Flughafen Frankfurt-Hahn auf einer ehemaligen Militärliegenschaft befindet, ist davon auszugehen, dass die Grundstücke teilweise mit Altlasten belastet sind. Vor diesem Hintergrund hatte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (nachfolgend abgekürzt: SGD Nord) im Jahr 2014 in einem Gutachten die für die Altlastensanierung erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Kosten abgeschätzt.

Obwohl die SGD Nord bei ihrer Kostenschätzung als Sanierungsmethode jeweils das Ausbaggern und die ordnungsgemäße Beseitigung der Böden und damit die insgesamt aufwendigste von grundsätzlich verschiedenen in Betracht kommenden Sanierungsmethoden zugrunde gelegt hat, können die ermittelten Sanierungskosten nur als grober Anhaltspunkt dienen. Unsicherheiten bei der Kostenbewertung resultieren insbesondere daraus, dass die Ermittlung der Sanierungskosten auf der Grundlage der in den 1990er und 2000er Jahren durchgeführten umfangreichen Untersuchungen errechnet wurde.

Die Sanierungskosten wurden von der SGD Nord nach aktuellen Standards bewertet. Für die untersuchten Flächen ermittelte die SGD Nord als groben Anhaltspunkt Kosten für eine Sanierung in einer Größenordnung von sechs Millionen Euro. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere, bislang nicht bekannte Altlasten und Abfälle auf den Grundstücken entdeckt werden oder generell höhere Kosten erforderlich sind; hierauf hat die SGD Nord ausdrücklich hingewiesen.

In den Gewässern um den Flughafen Frankfurt-Hahn herum wurden auch hohe Verunreinigungen mit PFT (perfluorierte Tenside) festgestellt. Die Untersuchungen ergaben, dass sowohl auf den Flächen der FFHG als auch angrenzender Parzellen und Gewässer Werte festgestellt wurden, die zum Teil weit über den amtlichen Richtwerten beziehungsweise Sanierungszielwerten liegen. Ähnliche Verunreinigungen mit PFT zeigen sich auch an anderen, ehemals militärisch genutzten Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben ihre Ursache vermutlich in der Verwendung früher genutzter Löschmittel, die vielfach auch zu Übungszwecken eingesetzt wurden. Die Untersuchungen der oberen Wasserbehörde sind noch nicht abgeschlossen. Welche konkreten Sanierungsmaßnahmen zu welchem Zeitpunkt erforderlich werden, kann daher heute noch nicht bestimmt werden.

Die Verpflichtung des Landes zur Freistellung für Umweltschäden ist wie folgt begrenzt:

- Ausgenommen sind Grundstücke, die Gegenstand des Optionsrechts im Anteilskaufvertrag sind oder aufgrund des Grundstückskaufvertrags erworben werden, weil dieser Erwerb zu Werten erfolgt, in denen das Altlastenrisiko bereits berücksichtigt ist.
- Die Pflicht des Landes zur Freistellung von Umweltschäden entfällt, sofern der Käufer beziehungsweise die FFHG die Einleitung eines umweltrechtlichen Verfahrens selbst durch Anzeige, Antrag oder sonstiges verfahrensauslösendes Handeln verursachen.
- Die FFHG hat vor Inanspruchnahme des Landes ihre Altlastenrückstellungen aufzulösen und ihren Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Übernahme von 90 v. H. der Kosten für die Sanierung militärischer Altlasten nach Maßgabe des Kaufvertrags mit der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1995 geltend zu machen.

„Umweltschäden“ umfassen nach den Bestimmungen im Anteilskaufvertrag alle gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen Nachteile (einschließlich der Kosten von Sanierungsarbeiten, Nutzungsbeschränkungen, Strafen, Geldbußen, Kosten für Berater), die aufgrund eines umweltrechtlichen Verfahrens entstehen.

Der Begriff der „Sanierungsarbeiten“ umfasst alle Besichtigungen, Untersuchungen (einschließlich Probeentnahmen), Überwachungs- und Entsorgungsmaßnahmen (einschließlich kontaminationsbedingten Mehraufwand) und alle sonstigen Arbeiten (einschließlich Montage, Betrieb, Reparatur oder Austausch von Anlagen und Geräten), die von einer Behörde angeordnet sind, um eine Kontamination oder deren Auswirkungen zu erforschen, zu beseitigen, zu vermindern, zu sichern oder um Schutz-, Beschränkungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, sowie alle Maßnahmen zur Abwehr einer auf eine Kontamination gestützten Inanspruchnahme (insbesondere durch Verwaltungsakt, Klage oder Vollstreckungsmaßnahmen) durch Behörden.

Die Regelung ist erforderlich, da der im Ausschreibungsverfahren ermittelte Bieter nur dann zum Erwerb des Geschäftsanteils bereit ist, wenn er von dem Risiko einer etwaigen Inanspruchnahme für Umweltschäden freigestellt wird.

Die Freistellungen sind aufgrund des Ergebnisses des Ausschreibungsverfahrens somit zwingende Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Verkaufsverfahrens und damit für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Flughafens Frankfurt-Hahn in privater Hand.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Luftverkehrsleitlinien regeln, dass Tätigkeiten, für die normalerweise der Staat aufgrund seiner hoheitlichen Befugnisse zuständig ist, nicht zu den Tätigkeiten wirtschaftlicher Art gehören und im Allgemeinen nicht den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen. Auf einem Flughafen werden insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft. Öffentliche Fördermittel für derartige nichtwirtschaft-

liche Tätigkeiten stellen nach den Luftverkehrsleitlinien keine staatlichen Beihilfen dar, sollten aber strikt auf den Ausgleich der durch sie entstehenden Kosten begrenzt werden und dürfen nicht stattdessen zur Finanzierung anderer Tätigkeiten verwendet werden.

Öffentliche Fördermittel für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nicht zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Flughäfen führen. Der ständigen Rechtsprechung zufolge liegt ein Vorteil vor, wenn der Staat Unternehmen von mit deren wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten befreit. Wenn in einer bestimmten Rechtsordnung Flughäfen bestimmte mit dem Betrieb eines Flughafens verbundene Kosten tragen müssen, während dies bei anderen Flughäfen nicht der Fall ist, könnte letzteren, unabhängig von der Frage, ob diese Kosten sich auf eine Tätigkeit beziehen, die im Allgemeinen als Tätigkeit nichtwirtschaftlicher Art eingestuft wird, ein Vorteil gewährt werden.

Die Bestimmung schafft mit einer allgemeinen Regelung lediglich die Möglichkeit, Zuwendungen nach einer Prüfung

des Einzelfalls unter Beachtung der Voraussetzungen der Luftverkehrsleitlinien der Europäischen Kommission auf Antrag des Flughafenbetreibers zu gewähren. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch das fachlich zuständige Ministerium.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert unter Bezugnahme auf luftverkehrsrechtliche Bestimmungen, was ein Flughafen in Abgrenzung zu Verkehrslandeplätzen ist. Nach § 38 Abs. 1 der Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) sind Flughäfen Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.